

RS Nr. 1195/2010  
VP-II  
Dezember 2010

## Krankentransporte aus Alten- und Pflegeheimen

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor,

Krankentransporte aus Alten- und Pflegeheimen stellen sehr oft ein Schwerpunktthema bei der Kommunikation mit Ihnen zum Thema Krankentransporte dar. Aus diesem gegebenen Anlass und um diesen Bereich der Krankentransporte für das Pflegepersonal in Alten- und Pflegeheimen übersichtlich darzustellen, haben wir gemeinsam mit der Ärztekammer für Oberösterreich und der ARGE der Alten- und Pflegeheime einen Folder zum Thema Krankentransporte aus Alten- und Pflegeheimen entworfen.



In diesem Folder ist sowohl angeführt, unter welchen Voraussetzungen die Kosten für Krankentransporte übernommen werden, als auch für welche Transporte keine Kostenübernahme durch die Gebietskrankenkasse erfolgen kann. Des Weiteren finden sich darin auch noch Informationen zur chefärztlichen Bewilligung und auf der Rückseite wichtige Hinweise zu der Ärztenotdienstnummer 141 und zum Notruf 144.

Wir wollen mit dieser Information über Krankentransporte jenen Personen, die in Alten- und Pflegeheimen für die Organisation von Krankentransporten und die Kommunikation mit ÄrztInnen zuständig sind, Hilfestellung anbieten und mögliche Unklarheiten beseitigen.

*Ergeht an alle Vertragsärzte*

**Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:**

**ARGE der Alten- und Pflegeheime OÖ**

Herr Martin König (Tel.: 07258 29300, E-Mail: [office@altenheime.org](mailto:office@altenheime.org) )

**Ärztchammer OÖ**

Herr Mag. Christoph Voglmair (Tel.: 0732 77 83 71-291, E-Mail: [voglmair@aekoee.or.at](mailto:voglmair@aekoee.or.at))

**OÖ Gebietskrankenkasse**

Herr Thomas Bayer (Tel.: 05 7807-10 50 04, E-Mail: [thomas.bayer@ooegkk.at](mailto:thomas.bayer@ooegkk.at))

Freundliche Grüße

**OÖ Gebietskrankenkasse**

**ARGE der Alten- und Pflegeheime OÖ**

Mag. Franz Kiesl  
*Ressortdirektor*

Martin König  
*Obmann*

**Ärztchammer für OÖ**

MR Dr. Thomas Fiedler  
*Kurienobmann-Stv.*  
*niedergelassene Ärzte*

OMR Dr. Oskar Schweningcr  
*Kurienobmann*  
*niedergelassene Ärzte*

Dr. Peter Niedermoser  
*Präsident*

PS: Sollten Sie noch weitere Folder benötigen, können Sie diese bei Frau Christina Fugger (Tel.: 05 7807-10 50 08, E-Mail: [christina.fugger@ooegkk.at](mailto:christina.fugger@ooegkk.at)) anfordern.

## Krankentransporte aus Alten- und Pflegeheimen

Die Hausärztin, der Hausarzt ist der erste Ansprechpartner, wenn es gesundheitliche Probleme gibt. Ist die Ordination geschlossen, informiert ein Tonband darüber, wohin man sich in Akutfällen wenden kann.

**Bei akuten Schmerzen, hohem Fieber oder anderen akuten Erkrankungen außerhalb der Ordinationszeiten ist der Ärztenotdienst unter der Rufnummer 141 der richtige Ansprechpartner.**

**Dort erfährt man in ganz Oberösterreich, welcher Arzt in welchem Gebiet an Wochenenden und Feiertagen bzw. nachts Dienst hat.**

**Unfälle, akute Herz-Kreislaufprobleme, Bewusstlosigkeit oder Atemnot können lebensbedrohliche Notfälle sein. In diesen Fällen kontaktieren Sie die Rufnummer 144.**



## Info für Personen, die in Alten- und Pflegeheimen für die Organisation von Krankentransporten und die Kommunikation mit Ärzten zuständig sind.

**Grundvoraussetzung für die Verordnung eines Krankentransportes und für die Auswahl des Transportmittels ist das Vorliegen von „Gehunfähigkeit“ im Sinne der Satzung der OÖGKK. Diese ist gegeben, wenn die PatientInnen aufgrund ihres körperlichen und/oder geistigen Zustandes nicht einmal mit einer Begleitperson in der Lage sind, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen.**

**Bitte helfen Sie mit, nicht notwendige Krankentransporte zu vermeiden: Für Notfälle sollte immer sofort ein Rettungswagen verfügbar sein!**

### Voraussetzungen für Krankentransporte

- **Patient muss gehunfähig sein!**
- Grundvoraussetzung für die Übernahme von Transportkosten durch die OÖGKK ist ein ärztlich ausgefertigter Transportschein.
- Ob die Voraussetzungen für einen Krankentransport vorliegen, entscheidet der Arzt/die Ärztin im Vorhinein. Eine nachträgliche Ausstellung eines Transportscheines ist unzulässig.

**Ausnahme: Für akute Notfälle (Notruf-Tel. Nr. 144) ist kein Transportschein notwendig. Diese Transporte können von den Rettungsorganisationen auch ohne Transportschein abgerechnet werden.**

- Entscheidend für die gültige Verordnung eines Krankentransportes und für die Auswahl des Verkehrs- bzw. Transportmittels ist ausschließlich der – körperliche oder geistige Zustand – des Patienten.
- Bitte beachten: Nicht nur die Rettung, auch der Taxiunternehmer ist vertraglich zu Hilfestellungen verpflichtet:
  - beim Ein- und Aussteigen
  - beim Weg von der Wohnung zum Fahrzeug sowie vom Fahrzeug zur Behandlung bzw. umgekehrt
- Für die Ausstellung des Transportscheines ist jene Stelle (KH-Abteilung, Arzt/Ärztin) verantwortlich, welche auch die Behandlung/Untersuchung veranlasst hat. Das bedeutet, dass für Behandlungen und Untersuchungen, welche von einer Krankenanstalt verordnet wurden (z. B. Physiotherapie, Dialyse oder Strahlenbehandlungen usw. nach einem stationären oder ambulanten Aufenthalt) auch das Krankenhaus für den Transportschein zuständig ist.
- Ist der Krankentransport gerechtfertigt, erfolgt er in die nächstgelegene geeignete Behandlungsstelle.
- Sind die Voraussetzungen für einen Krankentransport nicht gegeben, können Krankentransporteinrichtungen trotzdem für einen allfälligen Transport herangezogen werden. Die Kosten dafür sind jedoch von den Transportierten selbst zu bezahlen.

### Keine Kostenübernahme für folgende Transporte:

- Bei Gehfähigkeit des Patienten/der Patientin kann die OÖGKK die Kosten für den Krankentransport nicht übernehmen.
- Ist im Rahmen eines Urlaubes bzw. Tagesausfluges ein Heimtransport oder ein Überstellungstransport in das Heimatkrankenhaus erforderlich bzw. gewünscht, werden die Kosten nicht von der Gebietskrankenkasse übernommen.
- Bei Fahrten zu Kur- und Erholungsaufenthalten können die Transportkosten von der OÖGKK nicht übernommen werden.
- Erfolgt der Transport auf eigenen Wunsch des versicherten Patienten und ohne Transportschein, übernimmt die OÖGKK die Kosten grundsätzlich nicht.
- Ebenso erfolgt keine Kostenübernahme zur Verlegung des Wohnsitzes in ein Alten-, Senioren- oder Pflegeheim.



### Information zur chefärztlichen Bewilligung:

Die rechtlichen Vorgaben sehen grundsätzlich eine chefärztliche Bewilligungspflicht für alle Krankentransporte vor.

**Es gibt aber eine Reihe von Transporten, bei denen die Chefarztspflicht entfällt:**

- Transporte in Fällen der Ersten Hilfe (plötzlich durchzuführende Transporte)
- Transporte zu einer Dialysebehandlung, Chemo- oder Strahlentherapie
- Transporte, bei denen die Begleitung eines Sanitäters/einer Sanitäterin notwendig ist (klassischer Liegendtransporte = Transport mit Sanitäter)
- Transporte zu und von einer Anschluss-Behandlung in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu einer stationären oder ambulanten Krankenhausbehandlung (z. B. Anschluss-Physiotherapie nach einer Operation).
- Bitte bestätigen Sie die Chefarztefreiheit durch die Buchstaben „TR“ in der Rubrik „medizinische Begründung“ zusätzlich zur Begründung für den Transport.

Die chefärztliche Bewilligung kann bei allen Dienststellen der OÖGKK mittels Telefax, auf dem Postweg oder direkt eingeholt werden.

**Jedenfalls bewilligungspflichtig sind:**

- Transporte zu Wahlärzten und Wahleinrichtungen
- Transporte über die Bundeslandgrenzen hinaus

**Nachträgliche Chefarztbewilligung**

Bitte beachten Sie, dass eine nachträgliche Einholung der Chefarztbewilligung nicht möglich ist und daher von der OÖGKK nicht anerkannt wird. Das Gleiche gilt für nachträglich ausgestellte Transportaufträge.

**Bitte beachten: Nützen Sie die Möglichkeit von kostensparenden Sammeltransporten!**